

Deklaration der REACH-Konformität

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 — SVHC-Kandidatenliste Februar 2026

KE-REACH · R: 09 | A: DE | V: DU | D: 08_26

Konformitätsbestätigung: Wir, die Rainer Schneider Kabelsatzbau und Konfektion GmbH & Co. KG, kommen allen Verpflichtungen der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 nach, einschließlich der Informationspflichten in der Lieferkette nach Artikel 33.

Grundlage ist die SVHC-Kandidatenliste mit Stand vom 4. Februar 2026 (253 Einträge). Einzelne Produkte können SVHC-Stoffe > 0,1 Massen-% enthalten — die Information nach Art. 33 erfolgt artikelbezogen (Abschnitt 2).

Die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) regelt die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe in der EU. Für Erzeugnisse maßgeblich sind insbesondere die Informationspflichten zu besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHC) der Kandidatenliste nach Art. 59 sowie die Beschränkungen des Anhangs XVII.

1. SVHC-Kandidatenliste (Stand)

Die Kandidatenliste der ECHA umfasst mit Stand vom 4. Februar 2026 insgesamt 253 Stoffe; sie wird in der Regel zweimal jährlich ergänzt (zuletzt u. a. n-Hexan sowie Bisphenol AF und seine Salze). Aktuelle Liste: echa.europa.eu/candidate-list-table.

2. Informationspflicht nach Artikel 33

Alle Produkte, die einen SVHC-Stoff der o. g. Kandidatenliste in einer Konzentration über 0,1 Massen-% (w/w) auf Erzeugnisebene enthalten, weisen wir in unseren Geschäftsdokumenten (Lieferschein, Auftragsbestätigung, Angebot, Rechnung) mit Stoffname, CAS-Nummer und Konzentration aus.

Eine pauschale Aussage, dass unsere Produkte generell keine SVHC-Stoffe enthalten, geben wir nicht ab — maßgeblich ist die artikelbezogene Ausweisung auf den genannten Geschäftsdokumenten.

3. SCIP-Datenbank

Für Erzeugnisse mit einem SVHC-Gehalt über 0,1 Massen-% besteht die Meldepflicht an die SCIP-Datenbank der ECHA (Art. 9 Abs. 1 Buchst. i der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG i. d. F. (EU) 2018/851). Besteht diese Pflicht für ein Erzeugnis, erfüllen wir sie auf Basis der SCIP-Dossiernummern unserer Vorlieferanten. Ob eine Meldepflicht besteht, prüfen wir artikelbezogen im Rahmen unseres Material-Compliance-Prozesses.

4. Beschränkungen nach Anhang XVII

Nach den uns vorliegenden Lieferantenangaben halten unsere Produkte die Beschränkungen des Anhangs XVII der REACH-Verordnung ein. Über Änderungen mit Auswirkungen auf unsere Produkte informieren wir rechtzeitig auf unserer Website.

5. Datengrundlage

Diese Erklärung beruht auf Daten unserer Partner in der Lieferkette; eine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung ist damit nicht verbunden. Wir aktualisieren die Erklärung bei Änderungen der Rechtslage oder neuen Erkenntnissen aus der Lieferkette.

Wir stehen in regelmäßigem Dialog mit unseren Lieferanten, um auf künftige Stoffbeschränkungen reagieren zu können. Wir behalten uns vor, dieses Dokument zu aktualisieren; aktuelle Fassungen finden Sie unter **<https://schneider-kabelsatzbau.de/downloads>**. Bei Fragen zu Stoffverboten oder konkreten Artikeln erreichen Sie uns unter **compliance@schneider-kabelsatzbau.de**.

Wissen, August 2026



Christoph Schneider

Geschäftsführer



i.A. Dirk Ullsperger

Compliance-Beauftragter